



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-12.000/0006-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 1. Juli 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben am 2. Mai 2016 unter der **Nr. 9162/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mängel und Intransparenz bei der Daseinsvorsorge im Bereich Post gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Postämter wurden in den letzten drei Jahren in den einzelnen Bundesländern geschlossen?*
- *Wie viele davon wurden durch Postpartner ersetzt?*
- *Wie viele Postpartner wurden in den letzten drei Jahren zugesperrt?*

Folgende Informationen liegen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vor:

		eigenbetrieben	fremdbetrieben	PGSt gesamt
Burgenland	2013	2	4	6
	2014		8	8
	2015		6	6
	2016	1	2	3
Kärnten	2013	2	8	10
	2014	1	16	17
	2015		11	11
	2016	3	3	6
Niederösterreich	2013	2	22	24
	2014	3	37	40
	2015	3	29	32
	2016	6	6	12
Oberösterreich	2013	1	17	18
	2014	1	21	22
	2015	1	13	14
	2016	4	6	10
Salzburg	2013		12	12
	2014	1	9	10
	2015		9	9
	2016	1	5	6
Steiermark	2013	3	14	17
	2014	3	18	21
	2015	6	11	17
	2016	4	7	11
Tirol	2013	1	18	19
	2014	1	14	15
	2015	2	11	13
	2016		4	4
Vorarlberg	2013	5	7	12
	2014		4	4

	2015	1		1
	2016		4	4
Wien	2013	2	6	8
	2014	10	9	19
	2015	4	2	6
	2016		1	1

Bei jedem Schließungsverfahren wird die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz-PMG) geprüft. Es müssen daher immer mindestens 1650 Post-Geschäftsstellen in Betrieb sein und die Vorgaben zur flächenmäßigen Versorgung der Bevölkerung eingehalten werden.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Wie viele davon wurden „zunächst ersatzlos“ zugesperrt, das heißt dass am Tag ihrer Schließung noch keine zB besser situierte oder länger geöffnete zusätzliche andere Postservicestelle welcher Art auch immer zusätzlich zur Verfügung gestellt wurde?*
- *Wie viele davon blieben „längerfristig ersatzlos“ zugesperrt, das heißt dass auch a) 1 Monat, b) 3 Monate, c) 6 Monate lang nach dem Tag ihrer Schließung noch keine zB besser situierte oder länger geöffnete zusätzliche andere Postservicestelle welcher Art auch immer zusätzlich zur Verfügung gestellt wurde?*
- *Wie viele davon blieben „auf Dauer ersatzlos“ zugesperrt?*

Dazu liegen keine aggregierten Informationen vor, es wird jedoch auch in Verfahren betreffend die Schließung von fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen immer die Einhaltung der Vorgaben des PMG geprüft.

Zu Frage 7:

- *Welche neuen Einrichtungen übernahmen die Postpartnerfunktion von ehemaligen, der Insolvenz a) dauernd oder b) vorübergehend zum Opfer gefallenen Zielpunkt-Filialen? (bitte um konkrete Angabe, welcher Zielpunkt-Postpartner durch welchen Partner ersetzt wurde und ab welcher Zeitspanne nach dem Zusperrern des Zielpunkt-Postpartners dieser Ersatz jeweils zur Verfügung stand)*

Die diesbezüglichen konkreten Daten liegen dem bmvit nicht vor; die Zuständigkeit liegt bei der Post-Control-Kommission.

Zu Frage 8:

- *Aus welchen Gründen wurde das Postamt 1014 Wien in der Herrengasse Wien I geschlossen? Welcher konkrete Ersatz wird dafür geboten?*

Die Post-Control-Kommission kann die Schließung nur dann untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 PMG vorliegen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Schließung erfolgt, weil einerseits die kostendeckende Führung dauerhaft ausgeschlossen ist und andererseits die Erbringung des Universaldienstes in dem im PMG vorgesehenen Versorgungsgrad gewährleistet ist. Weitere Daten liegen dem bmvit nicht vor.

Zu Frage 9:

- *Wie rechtfertigen Sie den erhöhten Zeitaufwand der KundInnen durch die Schließung von Postdienststellen?*

In den Erläuterungen zum PMG wird hinsichtlich der Erreichbarkeit ein Wegkalkül von 10 Minuten als ausreichend im Sinne der flächendeckenden Erreichbarkeit verstanden. Dieses wurde der Flächenformel (10 km in ländlichen Regionen, 2 km im städtischen Bereich) zu Grunde gelegt.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wie viele Briefkästen wurden in den letzten drei Jahren entfernt?*
- *Welcher Ersatz ist hierfür vorgesehen?*

In den letzten drei Jahren wurden insgesamt 567 Postbriefkästen entfernt. Eine Ersatzlösung sieht das PMG nicht vor. Weder bei der Regulierungsbehörde noch beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gab bzw. gibt es Beschwerden im Zusammenhang mit der Versorgung mit Postbriefkästen. Daher kann nach wie vor von einer ausreichenden flächendeckenden Versorgung ausgegangen werden.

Zu Frage 12:

- *Wann wird durch attraktivere Provisionsgestaltung wieder dafür gesorgt, dass Briefmarken in den Trafiken generell erhältlich sind?*

Entscheidungen dazu liegen in der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit der Österreichischen Post AG als börsennotiertes Unternehmen. Seitens des bmvit können dazu keine Aussagen getroffen werden.

Zu Frage 13:

- *In welcher Form ist sichergestellt, dass die unterm Strich erhebliche Demontage von Postdienstleistungen nicht dem Postmarktgesetz widerspricht? Welche Kontrolleinrichtung bürgt wie dafür?*

Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des PMG im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit Universaldienstleistungen ist die Post-Control-Kommission. Diese kann der Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen widersprechen, wenn die Voraussetzungen des PMG nicht vorliegen. Sie kann weiters von Amts wegen Aufsichtsverfahren einleiten, wenn der Verdacht besteht, dass die Österreichische Post AG die Bestimmungen des PMG nicht einhält. Weiters wird sie im Falle von Universaldienstbeschwerden tätig, welche von Ländern, Gemeinden und Interessensvertretungen eingebracht werden können.

Zu Frage 14:

- *Wann gedenken Sie das Postmarktgesetz zu reformieren, sodass wieder eine zumutbare Postinfrastruktur entsteht?*

Im Postmarktgesetz wurde mit einer Vielzahl an Bestimmungen dem Ziel der Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. So wurde in § 7 PMG eine flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen vorgeschrieben. Diese liegt bei 1650 Post-Geschäftsstellen österreichweit. Tatsächlich wird dieser Wert deutlich überschritten, derzeit gibt es 1759 Post-Geschäftsstellen.

Weiters finden sich im Postmarktgesetz klare Regelungen darüber, wann eine Post-Geschäftsstelle geschlossen werden darf. In diese Verfahren sind die Länder und Gemeinden über den Post-Geschäftsstellenbeirat, welcher in diesen Verfahren eine Möglichkeit zur Stellungnahme hat, eingebunden. Im Rahmen der Schließungsverfahren werden die im Gesetz

genannten Voraussetzungen, welche vorliegen müssen damit eine Geschäftsstelle geschlossen werden darf, geprüft. Nur wenn beide Voraussetzungen vorliegen, darf die Schließung erfolgen. Eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle darf nur geschlossen werden, wenn die kostendeckende Führung dauerhaft ausgeschlossen ist und die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet ist. Die Post-Control-Kommission hat in der Vergangenheit bereits mehrmals Schließungen untersagt, weil diese zweite Voraussetzung nicht vorlag.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die durch das Postmarktgesetz eingeführten Neuerungen von der Bevölkerung gut angenommen wurden. Das Postpartnermodell hat unter anderem dazu geführt, dass die Öffnungszeiten in weiten Bereichen sehr viel kundenfreundlicher geworden sind, da Postpartner in der Regel auch an Samstagen, zum Teil sogar an Sonntagen geöffnet haben. Dies kommt den sich verändernden Lebenssituationen von weiten Teilen der Bevölkerung sehr entgegen. Darüber hinaus hat die Post-Control-Kommission jederzeit die Möglichkeit, wenn sie Mängel in der Universaldienstversorgung feststellt, Aufsichtsverfahren gegen die Österreichische Post AG zu führen.

Bei der zuständigen Rundfunk und Telekom-Regulierungs-GmbH gibt es auch de facto keine Beschwerden von Endkunden hinsichtlich der Versorgung mit Postdienstleistungen bzw. betreffend Postgeschäftsstellen. Eine Änderung des PMG ist daher derzeit nicht angedacht.

Zu den Fragen 15 bis 18:

- *Wie stehen Sie zur vollständigen Veröffentlichung aller Entscheidungen gemäß § 7 PMG?*
- *Wie stehen Sie zur vollständigen Offenlegung der den Entscheidungen gemäß § 7 PMG zugrundeliegenden Prüfungsberichte der RTR und Gutachten von (Amts)Sachverständigen?*
- *Wie stehen Sie zur vollständigen Veröffentlichung der Stellungnahmen gemäß § 43 PMG des Post-Geschäftsstellenbeirats?*
- *Wie stehen Sie zur vollständigen Veröffentlichung und damit Information der Öffentlichkeit über Art und Umfang der „freien Würdigung“ dieser Stellungnahmen gemäß § 43 PMG durch die Post-Control-Kommission?*

Das PMG sieht vor, dass Entscheidungen der Post-Control-Kommission unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind. Die datenschutzrechtliche Beurteilung obliegt der Post-Control-Kommission als weisungsfreier Kollegialbehörde.

Mag. Jörg Leichtfried

